Erscheint wöchentlich 4 Mal: **Dienstag** und **Freitag früh Mittwoch** und **Sonnabend Mittag.** Pränumerations-Preis für Einheimische 18 Sgr., mit Botenlohn 19 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 21 Sgr. 3 Pf.

Insertionen werden bis **Montag** und **Donnerstag Abends 5 Uhr, Mittwoch** und **Sonnabend** bis **Vormittags 10 Uhr** in der Expedition angenommen, und kostet die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

№ 2. | Freitag, den 4. Januar. | 1867

Politische Rundschau.

Deutschland. Berlin, den 2. Januar. Am 1. Vormittags fand in Potsdam die Hauptfeier des 60jährigen Dienstjubiläums Sr. Maj. des Königs, und die Einsegnung der neuen Fahnen- und Standartenbänder an den Fahnen der hiesigen Garnison statt. Der feierliche Gottesdienst begann um 10½ Uhr Vormittags. Die zu weihenden 5 Fahnen und 4 Standarten wurden durch die Leibkompagnie des 1. Garde-Regim. zu Fuß, resp. durch die Leibkompagnie des Regiments Garde du Corps vom kgl. Schlosse nach der Hof- und Garnisonkirche hin und nach beendeter Feier wieder nach dem kgl. Schlosse zurückgebracht. Um 10½ Uhr trafen mittelst Extrazuges Sr. Maj der König, J. K. H. der Kronprinz, Prinz Friedrich Wilhelm, Prinz Carl, Prinz Friedrich Carl, Prinz Albrecht, Prinz Albrecht Sohn, Prinz Alexander, Prinz Georg, Prinz Adalbert, so wie J. M. die Königin Augusta und J. K. H. die Frau Kronprinzessin, die Frau Prinzeß Carl, die Frau Prinzeß Friedrich Carl und außerdem die die fremden zur Zeit anwesenden fürstlichen Gäste, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Erbprinz von Dessau, der Großherzog von Weimar, der Fürst von Lippe-Detmold, die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin rc. hier ein. Vor dem Eingange zur Kirche hatten sich die gesammte Generalität, der General-Feldmarschall Graf v. Wrangel, die sämmtlichen commandirenden Generale, der Oberbefehlshaber der Marine, der Militair-Gouverneur der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, der Oberbefehlshaber in in Sachsen, der Kriegs- und Marineminister zum Empfange versammelt. Der Chef des Generalstabes der Armee, die General-Inspecteure der Artillerie, der technischen Institute der Artillerie, des Ingenieur-Corps und der Festungen, und des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, so wie die sämmtlichen Ritter des Ordens pour le mérite aus den Jahren 1864 und 1866, und die sämmtlichen Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes waren zu der Festlichkeit erschienen. Die Generalität nahm zum Thile in der königl. Loge Platz, die Ritter des Ordens pour le mérite und die Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes saßen im Schiff der Kirche. Nach der Predigt fand die feierliche Einweihung der Fahnenbänder durch den Feldprobst der Armee, Thielen, statt. Nach beendigtem Gottesdienste um 12½ Uhr fuhren die Allerhöchsten und hohen Herrschaften nach dem Stadtschlosse. Hier fand die Gratulationscour statt. Graf v. Wrangel überreichte darauf Sr. Maj. dem Könige das Modell einer silbernen Ehrensäule, welche das Offiziercorps der Armee Sr. Maj. zum heutigen Tage bestimmt hat. Von der patriotischen Vereinigung ist dem Könige außerdem ein goldener Lorbeerkranz überreicht worden. Nach eingenommenem Dejeuner erfolgte die Rückkehr nach Berlin.

— Durch Cabinetsordre vom 12. Dezember ist zur bleibenden Erinnerung an den diesjährigen Feldzug den Truppentheilen, welche an demselben Theil genommen und ein Gefecht mitgemacht oder vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben, eine Auszeichnung an ihren Fahnen und Standarten gewährt worden. Der König verleiht denselben das Band für Combattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten Silber und schwarz und — sofern sie an Gefechten Theil genommen haben — mit zwei aufrecht übereinanderstehenden Schwertern von Metall oberhalb der beiden Quasten. Die Truppentheile, welche an ihrer Fahne oder Standarte bereits das Band der Kriegsdenkmünze von 1813—15 oder eines der Bänder für die Feldzüge 1848, 1849 und 1864 führen und nunmehr das Band für 1866 erhalten, führen letzteres dergestalt, daß dasselbe unter den früher erworbenen Bändern angebracht ist. Die Truppentheile, welche an ihrer Fahne oder Standarte nur das gewöhnliche Fahnen- oder Standartenband tragen und jetzt das Band für den Feldzug 1866 erhalten, legen ersteres ab und führen nur das letztere.

— Ueber das Gebäude, in welchem das norddeutsche Parlament tagen soll, ist nach der „K. Z" noch keine definitive Entscheidung getroffen. Namentlich soll es in neuerer Zeit wieder zweifelhaft geworden sein, ob hierzu die Räume des Herrenhauses verwendet werden sollen. Als Grund wird uns angeführt, daß der Sitzungssaal selbst nicht die genügende Ausdehnung für die Herrichtung der noch erforderlichen Sitzplätze biete, daß die Tribünen nicht Raum genug gewähren, um dem zu erwartenden Andrange des Publikums zu genügen, und das endlich die Kommissions-Zimmer ebenfalls nicht Raum genug für die Kommissions- und Abtheilungs-Berathungen des Parlaments bieten dürften. Es soll deshalb nochmals in Erwägung gezogen worden sein, ob nicht die Räume des Abgeordnetenhauses, welche in jeder Beziehung den Anorderungen genügen würden, für die Sitzungen des Parlaments verwendet werden sollen.

Baiern. Das Enthebungsgesuch des Freihrn. v. d. Pfordten ist vom König von Bayern genehmigt. Fürst Hohenlohe wird sein Nachfolger. Ueber das Programm des Fürsten Hohenlohe schreibt man der „A. A. Z.": „Der Fürst würde es als die Hauptaufgabe der bayrischen Politik betrachten, dahin zu wirken, daß Bayern mit allen politischen und militärischen Mitteln so gekräftigt werde, daß es für die benachbarten süddeutschen Staaten, im Bunde mit dem stärksten deutschen Staat, ein Kern- und Anziehungspunkt werde, um den sich dieselben als verbündete Glieder zu gruppiren hätten. Ein Kern- und Anziehungspunkt soll aber Bayern nicht blos für diese werden, sondern auch für die deutsch-österreichischen Provinzen — unter Voraussetzung gewisser Eventualitäten nämlich. Ein freiwilliges Bündniß mit dem stärksten deutschen Staat sei eine Lebensfrage für Bayern, das ohnedies keine andere Wahl habe, als ein solches Bündniß sobald wie möglich einzugehen, wolle es sich das Schicksal Sachsens ersparen. Dieser Bund dürfe aber nicht blos ein loser äußerlicher sein, sondern müsse seine Rückwirkung auch auf die inneren, besonders militärischen Verhältnisse und Einrichtungen Bayerns haben. Der Fürst könne das Portefeuille des Herrn v. d. Pfordten nur dann annehmen, wenn seine Wirksamkeit nicht blos anf die äußeren Angelegenheiten beschränkt bliebe. Unter allen Umständen sei aber möglichste Selbstständigkeit Bayerns zu bewahren."

Frankreich. Paris, den 2. Januac. Der „Abend-Moniteur" meldet: Beim Empfange des

---

Aus dem deutschen Theaterleben.*)

Die Eisenbahnen, deren Segen hoch gepriesen wird, haben der deutschen Bühne keinen Segen gebracht. Durch sie ist das Hinundherziehen so sehr erleichtert, die weitesten Entfernungen sind in kurze Tagereisen zusammengeschmolzen, berühmte Schauspieler sind zu Touristen, alle auf eigenen Erwerb angewiesenen Theaterunternehmungen zu Gasthäusern, ihre stabilen Mitglieder zu Kellnern und Kellnerinnen geworden, welche die stolzen Fremden bedienen und ihnen Kränze auf die Köpfe stülpen müssen. Daß dadurch das letzte Restchen von Ensemble auseinangerissen wird, sieht Jeder ein, der Etwas von der Sache versteht. Und auch die leiseste Spur des Anspruchs, den etwa das Publicum noch auf Zusammenspiel hätte machen wollen, verschwindet vor gedankenloser Bewunderung einseitigen Virtuosenthums, über welches man mit vollem Rechte Klage führt; wobei aber zu erwägen, daß jene Klagen nicht die Virtuosen, sondern den Zustand des Theaters treffen.

Die tyrannischen Solospieler könnten unmöglich ein sonst sprödes Publikum anlocken, wenn im letzteren noch ausgebildeter Sinn für die Seele dramatischer Kunst, für harmonisches Ineinanderwirken lebte. Nur die gänzliche Versunkenheit der Bühne und des Parterre's — von den Logen schweigt man ohnedies am liebsten — giebt den flachen Boden für isolirte Künste und Kunststücke. Beide, Bühne und Publikum, sind miteinander, durcheinander gesunken, sinken täglich tiefer, und ziehen in ihren Verfall nach und nach sogar diejenigen Kunstanstalten mit hinab, die bisher als höchstes Muster und Beispiel hervorgeragt. Auch ein geistvoller, energischer, unermüdlich fleißiger und, was viel sagen will, praktisch-tüchtiger Direktor empfindet, sobald es darauf ankommt, Lücken auszufüllen, welche Alter und Tod machten, den allgemeinen Mangel an genügendem Zuwachs, und muß laviren und experimentiren.

Von jeher haben sich die großen Bühnen aus den mittleren, die mittleren aus den kleineren ergänzt. Das Genie, oft nichts weiter als Talent mit seltenem Glück vereinigt, gestattet eben so seltene Ausnahmen; onst soll das Talent sich emporarbeiten, von Stufe zu Stufe steigen. So war es. So hätte es bleiben müssen! „Das ist das ewige Gesetz der Welt." Wenn nun aber die untern Stufen so niedrig angebracht sind, daß sie tief im Schmutze stecken . . ?

Wo Gewerbefreiheit herrscht, hört denn doch die Verpflichtung verwaltender Behörden nicht auf, in irgend einer Art jene fürsorgende Obhut zu übernehmen, welche sonst durch Zunftzwang ausgeübt wurde. Irgend eine Beschränkung muß sich ermitteln lassen, sollen bei allzu ausgedehnter Concurrenz die Kunden nicht vernachläßigt werden, die Concurrenten nicht haufenweise zu Grunde gehen. Bei Barbieren, Schneidern u. s. w. mag solche Beschränkung schwierig sein, ist aber nicht sehr wichtig.

Anders jedoch steht es mit den Concessionen für Theatertruppen; diese dürften in die Gewerbefreiheit nicht mit eingeschlossen sein, wozu es jetzt den Anschein hat. Bei allzu großem Andrang von Studirenden sind wohl zur Abschreckung die Examina (wie z. B. die juristischen) bedeutend erschwert worden, um durch vermehrte Schwierigkeiten den Andrang zu verhindern. Wer schreckt (was doch weit nöthiger wäre) die jungen Leute ab, die sich zum Theater drängen? Niemand! Im Gegentheil: man ermuntert sie zu diesem leichsinnigen Schritte, indem man noch leichtsinniger als sie, die Bewilligungen an reisende Truppen mit vollen Händen ausstreut. Gelegenheit macht Diebe. Reisende Banden machen auch Diebe, die unserm Herrgott die Zeit, unserm Theater die Würde stehlen. Jene Tausende welche als erbärmliche Pfuscher Deutschlands Gauen unsicher machen, wären ohne dergleichen planlos ertheilte Concessionen etwas Anderes geworden, wären bei „ihrem Leisten" geblieben, hätten weder Anreiz noch Gelegenheit gefunden „drunter zu gehen"!

Je mehr solcher Truppen vorhanden, je größer die Zahl der unberufenen Gesellen, welche sich, ohne jemals Lehrlinge gewesen zu sein, von Zufälligkeiten begünstigt, vor- und hier oder dort eindrängen, — desto mächtiger die schädliche Rückwirkung auf größere Bühnen, desto unharmonischer, nachläßiger, roher das ganze Treiben! Ist es dann ein Wunder, wenn über solchem kunstlosen Jammer auch eine dürftige, durch schlecht Effecte bestechende Virtuosität als Meisterschaft glänzt, und blendet? Wer auf einer geordneten, geistig geleiteten Bühne sich als Gast ehrenvoll behaupten will

*) Aus K. v. Holteis, eines in Bezug auf die Angelegenheiten des deutschen Theaters vollständig berechtigten Sachverständigen, jüngsten, jetzt lesenswerthen Werke „Charpie" (Breslau Trewendt & Comp.) entlehnt. Die Red.

diplomatischen Corps drückte der Kaiser seine Wünsche
für die Stabilität der Throne und das Gedeihen der
Völker aus; er hofft, daß der Beginn der neuen Frie-
dens-Aera und die Weltausstellung die Leidenschaften
beruhigen und die Interessen nähern werde. Er bittet
das diplomatische Corps, die Empfindungen der
Freundschaft des Kaisers ihren Regierungen zu verdol-
metschen. — Die neuesten zuverlässigen Nachrichten aus
Mexiko haben, wie man der „K. Z." von hier mittheilt,
der französischen Regierung die Gewißheit gegeben, daß
Kaiser Maximilian fest entschlossen ist, bis auf Wei-
teres in jenem Lande zu verbleiben. Alle entgegenge-
setzten Nachrichten sind als apokryph zu betrachten.
Der verlängerte Aufenthalt des Monarchen in seinem
Reiche ist natürlich nur eine Quelle neuer Verlegen-
heiten für Napoleon, der nicht mehr recht weiß, wel-
ches von zwei gegebenen Worten er halten soll. Kai-
ser Max organisirt inzwischen die weitere Vertheidi-
gung seines Reiches. Zu diesem Behufe theilte er das
ihm noch gebliebene Heeer in vier Commando's, die
er den Generalen Mejia, Miramon, Mendez u. Vidaurri
mit dem Befehle übergab, sich, um jede Zersplitterung der
Kräfte zu vermeiden, in der Nähe der Hauptstadt zu
concentriren. Gleichzeitig aber gab er seine Zustim-
mung zu dem ursprünglich Miramon'schen Plane, Con-
tra-Guerillas ins Leben zu rufen und so Juarez mit
seinen eigenen Waffen zu schlagen.

Großbritannien. Aus London berichtet die
„A. Z.": Thatsache ist, daß sich in diesem Augenblicke
mehrere hundert hannoversche Bauernburschen, die sich
der preuß. Militärausheburg entzogen haben, oder wohl
in den meisten Fällen durch falsche Vorspiegelungen
entzogen worden sind, in Whitechapel und Umgegend
befinden, truppenweise (von 15 zu 20 Mann) in deut-
schen und englischen Kneipen vonk zweideutigem Charater
einquartiert sind, und ihrer eigenen Aussage nach auf
den Befehl des Königs Georg warten, der sie zu einer
Invasionsarmee vereinigen und zur Befreiung ihres
Landes von den preußischen Eroberern führen soll.
Da so abenteuerliche Angaben und Illusionen den Ver-
dacht nahe legten, daß mit der Leichtgläubigkeit und
politischen Unzurechnungsfähigkeit dieser hannoverschen
Jugend ein verbrecherisches Spiel gespielt wurde, so be-
auftragte der hiesige „deutsche Rechtsschutzverein" einige
seiner Comitémitglieder, sich an Ort und Stelle von
der Lage der Flüchtigen zu unterrichten, den Verführten
die Augen zu öffnen und die Verführer wo möglich zu
entdecken und zur Rechenschaft zu ziehen. Die Ergeb-
nisse der Untersuchung, welche im „Hermann" veröffent-
licht worden, sind sehr ernster Natur und wären ganz
geeignet, um die energische Intervention der preußischen
Diplomatie hervorzurufen. Jene Hannoveraner, heißt
es in dem gedachten Bericht, sind die Opfer gemeiner
Speculationen geworden.

Spa ien. Am 30. Dez. hatte eine Anzahl von
Deputirten gemeinschaftlich eine Adresse an die Köni-
gin aufgesetzt und im Auftrage derselben Rios Rosas,
Salaveria, Fernandez de la Hoz u. A. direkte Schritte
gethan, um zur Ueberreichung der Adresse vor die Kö-
nigin gelassen zu werden. Da diese Handlungsweise
eine unregelmäßige ist, so hat die Regierung kraft ih-
rer Vollmacht diese Deputirten außer Landes trans-
portiren lassen. Kein Senator hatte sich jener Ma-
nifestation angeschlossen.

Rußland. Der Prozeß gegen die polnischen Auf-
ständischen in Sibirien ist am 5. November in Irkutsk
zur Verhandlung vor den Kreisrichter gekommen. Der
Hauptanführer heißt Narciß Cielinski; die anderen
Meistgravirten: G. Szaramowicz, L. Iliasewicz, K.
Arcimowicz (pseudonym Kwiatkowski), J. Reimer und
W. Katkowski. Das Urtheil des Gerichtshofes lau-
tete gegen die sieben genannten auf Erschießen, gegen
die 194 Mann der zweiten Kategorie auf Decimirung
durch Erschießen, Durchpeitschung (100 Hiebe) und le-
benslängliche Zwangsarbeit des Restes, gegen 92 Mann
der dritten Kategorie auf verschiedene Strafen, gegen
133 der vierten Kategorie Belassung im Verdachte.
Die übrigen 260 wurden freigesprochen. Die noch nicht
abgeschätzten Verluste, welche durch die Meuterei ver-
ursacht worden, sind durch die Schuldigen zu ersetzen.
Der Geldaufwand bei der Unterdrückung des Aufstan-
des hatte 39,000 SR. betragen. Das ungesetzliche
Verfahren einiger Afusichtsbeamten ist der Beurtheilung
des Generalgouverneurs von Irkutsk unterbreitet
worden.

Amerika. Das Präsentantenhaus nahm die
Resolution Betreffs der Wahrnnng der Monroe-Dok-
trin an, vornehmlich in Bezug auf Mexiko. Der
Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten empfahl, den
südamerikanischen Kriegführenden die Vermitlung der
Vereinigten Staaten anzubieten. Johnson übersandte
dem Kongresse ein herzliches Dankschreiben des russi-
schen Kaisers. — Maximilian proklamirte die baldige
Berufung eines Kongresses Behufs Entscheidung, ob
das Kaiserthum fortdauern solle. Eine französische
Kolonne von Mazatlan wurde von der Hauptstadt ab-
geschnitten und fuhr direkt nach Frankreich ab. Die
Republikaner wurden bei San Luis Potosi zurückge-
schlagen. Der Republikaner Diaz stieß mit 8000 Mann
angeblich zu Maximilian.

Provinzielles.

Marienwerder, den 29. Dezbr. Der Etat für
unsere Stadt ist in der letzten Stadtverordneten-Ver-
sammlung in Einnahme und Ausgabe für das J. 1867
auf 37,296 Thlr. festgestellt worden. — Nachdem Herr
Rechtsanwalt Baumann die nach dem Staats-Mi-
nisterium v. 2. März 1850 erforderliche Genehmigung
seiner Dienstbehörde, des hiesigen Appellations Gerichts,
zur Uebernahme des Amts als Rathsherr erhalten hat,
steht auch seine Bestätigung Seitens der Königl. Re-
gierung zu erwarten. — Die Weihnachtszeit hat sich
hier durch Bescherungen für Waisenkinder 2c. 2c. und
andere Acte der Wohlthätigkeit, die namentlich in den
vor der Stadt belegenen Dörfern sehr Noth thut, be-
merklich gemacht.

Danzig. (N. E. A.) Unsere Herren Nationalen
scheinen doch recht stark empfindlich zu sein. Sie haben
nämlich die rein sachliche Kritik, welcher in der letzten
Versammlung ihr Programm von einigen Rednern der
Forschrittspartei unterworfen wurde, dermaßen übel
genommen, daß sie es für nothwendig hielten, an den
Zusammenkünften der Forschrittspartei keinen Theil
mehr zu nehmen. Auf Veranlassung des Herrn Rickert
vereinigte man sich mit den Altliberalen und motivirte
die mit möglichst viel Eclat erfolgte Trennung durch
den Vorwand, es seien von der Forschrittspartei Män-
nern, wie Twesten, v. Forckenbeck, v. Unruh 2c. von
vorn herein von der Candidatur zum norddeutschen
Parlament ausgeschlossen worden. Um aber die Brücke
wenigstens nicht ganz hinter sich abzubrechen, will man
versuchen, sich durch beiderseitige Ausschüsse zu einigen.
Die Fortschrittspartei hat nun zwar die Spaltung nicht
hervorgerufen, im Gegentheil auch den Nationalen
durch Annahme eines von ihnen gestellten Antrages
Gerechtigkeit widerfahren lassen, allein sie bedauert leb-
haft den Riß in liberalen Wählerschaft und wird ihrer-
seits gern die Hand zur Ausgleichung bieten, falls man
ihr nicht zumuthet, Prinzipien fallen zu lassen, die man
seit langen Jahren als die Grundpfeiler jeder persön-
lichen und staatlichen Freiheit, als die stärkste ideale
und reale Macht anerkannt und festgehalten hat. Diese
Principien aufgeben, hieße der Freiheit in's Gesiicht
schlagen, sie behängen mit der Maske einer Macht, die
nicht von dem Willen und dem Rechtsbewußtsein des
Volkes getragen wird. Daß aber wirklich ein Theil
unserer Nationalen auf dem Punkte steht, das Aufgeben
dieser Prinzipien zu verlangen, beweist uns z. B. Herr
Rickert. Er war stets einer der eifrigsten von denen,
welche dem Selbstbestimmungsrecht der Völker un-
bedingt das Wort redeten (wir erinnern nur an seine
Agitationen für Schleswig-Holstein und den Herzog
von Augustenburg.) Wie anders steht es heute damit,
wo selbst ein Twesten dieses unbestreitbarste Volksrecht
wenigstens indirekt bekämpfte. Nun, irren ist menschlich
und Herr Twesten hat deshalb in unserer Achtung
nicht um eines Haares Breite verloren, aber man wird
es der Fortschrittspartei wenigstens nicht verargen
können, wenn sie diese Prinzipien zu wahren sucht.
Was nun die weiteren Vorbereitungen zu der Parla-
mentswahl anbetrifft, so hatte die Fortschrittspartei
vorgestern, die nationale Fraktion gestern Abend eine
öffentliche Versammlung, in welcher Comitee,s zur Lei-
tung der weiteren Vorarbeiten gebildet und mit Auf-
stellung der Candidaturen vorgegangen wurde. In
beiden Versammlungen war eine Unterstützung der
Candidaturen durch mindestens 50 Stimmen noth-
wendig. Diese erhielten in der Versammlung der
Fortschrittspartei die Abgeordneten Frhrn. v. Hoverbeck,
Dr. Waldeck, Plehn-Morroczyn, Prof. Virchow, Twe-
sten, Friedrich Harkort und Schultze-Delitzsch. Nicht
genügend unterstützt wurden Graf Schwerin und Ober-
bürgermeister v. Winter; in der Versammlung der na-
tionalen Fraktion erhielten ausreichende Unterstützung
die Abgeordneten v. Forkenbeck, Twesten, Schulze-De-
litzsch, v. Hennig, Röpell und Geheimrath v. D. Hoene
in Danzig, nicht ausreichende Unterstützung der Abge-
ordnete Kalau v. d. Hofe.

Lokales.

— **Zur Wahl für das norddeutsche Parlament.** Am
Mittwoch d. 2. d. Mts. nach 11 Uhr Vorm. fand, wie wir
bereits in v. Nr. erwähnt, eine Versammlung von deutschge-
sinnten Wählern aus Stadt und Kreis Thorn im Saale des
Artushofes statt, welche überaus zahlreich besucht war, ver-
hältnißmäßig mehr von Wählern aus dem Kreise, als von
denen der Stadt. Für letztere war ohne Frage die gewählte
Zeit unbequem, da die Versammlung während der lebhafte-
sten Geschäftsstunden abgehalten wurde.

Die Einleitung zu dieser Versammlung bildete ein
„An die Wähler des Wahlkreises Thorn-Culm"
von hier aus gerichteter Wahlaufruf. Derselbe lautet:

Wähler!

Die Wahlen zum norddeutschen Reichstage stehen bevor.
Bald sollen wir an die Urne herantreten und unsere Stimme
abgeben.

Preußen, das durch einen glorreichen Krieg und ehren-
vollen Frieden vergrößerte Preußen, hat mit den übrigen
deutschen Staaten bis zur Mainlinie einen Bund geschlossen,
dessen Zweck es ist, für alle diese deutschen Lande einen ein-
heitlichen kräftigen Bundesstaat zu gründen. Der alte deut-
sche Bund ist zerfallen. Unser gutes Schwert hat uns von
dieser Fessel befreit. Preußen hat mit gutem Recht diejeni-
gen deutschen Fürstenhäuser niedergeworfen, welche sich groß
genug dünkten, dem berechtigten Drange der Nation mit
Worten zu widersprechen, und doch zu schwach waren, ihm
in der That zu widerstehen.

Jetzt nachdem zerstört worden, gilt es, neu zu schaffen,
denn wie unser siegreicher König **Wilhelm** ausgesprochen:

Was Preußen erworben, hat Deutschland gewonnen.

Auch das vergrößerte Preußen faßt seine Aufgabe nicht
anders auf, als daß es seine Bestimmung sei, das gesammte
deutsche Vaterland zu einem großen, mächtigen, einigen Reich
zu verschmelzen.

Diese Aufgabe soll zunächst bei den Staaten des nord-
deutschen Bundes gelöst werden, dadurch, daß die Militär-
Gewalt in die Hände unseres Königs, die Zoll-, Handels-,
Eisenbahn-Post-Angelegenheiten, die diplomatische Vertretung
im Auslande in die Hände der preußischen Regierung ge-
legt werde.

In diesem Siune und Geiste wird die Verfassung des
norddeutschen Bundes entworfen sein, **und sie soll den Ge-
genstand der Berathungen des ersten norddeutschen Reichsta-
ges bilden**

Es gilt also, die Errungenschaften des Krieges zu blei-
beuden und dauernden zu machen.

Aber es gilt noch mehr! es ist dies uur der erste Schritt.
Die Einigung des ganzen Dentschlands muß unser unverrück-
bares Ziel bleiben. Geben wir dem norddeutschen Bunde
eine Verfassung, welche unsere süddeutschen Landsleute zum
Eintritt in diesen neuen Bund mächtig herüberzieht.

**Die Bundes-Verfassung sichere dem durch sie geeinten
Lande Macht und Ansehen nach Außen, aber auch dem sie
geeinten Volke den festen Besitz seiner Freiheit im Innern!"**

Die Versammlung selbst eröffnete Herr G. Weese durch
eine Ansprache, in welcher als Zweck jener die Verständigung,
resp. die Einigung der deutschgesinnten Wähler auf einen
Kandidaten angegeben wurde. Daß unsere Mitbürger, die
Wähler polnischer Zunge, zu der Versammlung nicht mitein-
geladen worden waren, hatte in der Thatsache ihren Grund,
daß die Besagten durch ihre Wortführer (s. den Wahlaufruf
in v. Nr.) öffentlich kundgegeben haben, ihre Abgeordneten
für das norddeutsche Parlament nur deshalb zu wählen, um
daselbst gegen die Einverleibung Westpreußens in den nord-
deutschen Bundesstaat zu protestiren. Diese Willensäußerung
steht aber in geradem Gegensatz zu der Absicht und den
Wünschen der deutschgesinnten Wähler, welche nicht nur die
Einverleibung Westpreußens als einer alten deutschen Land-
schaft anstreben, sondern auch die Staatsregierung in ihren
Bestrebungen, den deutschen Staat zu begründen, unterstützen
wollen.

Zum Vorsitzenden wählten die Anwesenden Herrn v.
Kries-Friedenau, welcher ersuchte Herrn Stadtr. Hoppe zu
seiuem Stellvertreter zu wählen, da er selbst sich an den
Debatten zu betheiligen beabsichtige. Diesem Wunsche ent-
sprach die Versammlung.

Herr v. Kries theilte nun mit, daß von deu deutschge-
sinnten Wählern des Wahlkreises Thorn-Culm drei Kandi-
daten in Vorschlag gebracht worden wären, nämlich der Rit-
tergutsbesitzer Herr v. Sänger auf Grabowo, der Kommand.
General des 1. Armee-Korps Herr Vogel v. Falkenstein
und Herr Justizrath Dr. Meyer. Die Wähler seiner Par-
tei wünschen einen der Regierung genehmen Kandidaten, von
dem sie ohne Weiteres voraussetzen könnten, daß er die Re-
gierung unterstützen würde. Es sei dieses bei den beiden
erstgenanntenn Herren zu erwarten, nicht aber mit Rücksicht
auf seine frühere Parteistellung bei dem dritten und deshalb
schlage er vor, daß die deutschgesinnten Wähler besagten
Wahlkreises auf einen der beiden erstgenannten Kandidaten
sich einigen möchten. Auch bemerkte Herr v. K., daß Wäh-
ler im Kulmer-Kreise die Kandidatur des Herrn Vogel v.
Falkensiein bereits in Aussicht genommen hätten.

Herr Stadtrath Hoppe forderte demnächst die Anwesen-
den auf, sich über die vorgeschlagenen Kandidaten zu äußern,
worauf sich Herr Justizr. Dr Meyer das Wort erbat.

(Schluß in n. Nr.)

— **Kommunales.** Nach Mittheilung des Herrn Stadt-
rath Hoppe am 2. d. Mts. werden die Wähler der Stadt
Thorn behufs Wahl für das norddeutsche Parlament auf 6
Wahlbezirke vertheilt. Jeder Wahlbezirk umfaßt von
3500 Seelen. Auf die Wähler der Altstadt kommen 3 Be-
zirke, auf die der Neustadt 2, auf die vom Militär 1. Zur
Anfertigung der Wählerlisten wiro jedem Hausbesitzer eine
Liste zugeschickt werden, in welche derselbe die bei ihm woh-
nenden Wahlberechtigten einzutragen hat. Die Wählerliste
muß zu Jedermanns Einsicht 8 Tage lang aufgelegt werden.

— **Musikalisches.** Die Regimentskapelle gab unter Lei-
tung ihres Dirigenten Herrn Krämer am Mittwoch d. 2. d.
Mts Abend im Saale des Artushofes das erste Salon-
Konzert, zu dessen Ausfall wir ihr in jeder Beziehung
gratuliren können. Erstlich war der Saal vollständig besetzt
und dann wurde von den Zuhörern das Programm, wie die
Ausführung desselben mit ungetheilter Anerkennung aufge-
nommen. Als einen Fortschritt registriren wir, doß das Au-
ditorinm mit den leidigen Stimmen der Instrumente vor
Beginn des Konzerts verschont wurde. Möchte dieser Fort-
schritt ein bleibender sein.

— **Telegraphischer-Verkehr.** Mit dem 1. Januar d. J.
ist in Warschau eine preuß. Telegraphen-Station eingerichte
worden, welche die Aufgabe hat, die ein- und ausgehenden

---

der muß sich ihrem Gange fügen, anschließen, sonst
steht er vereinzelt da, und man merkt es zu seinem
Nachtheil. Wenn Iffland auf Provinztheatern gastirte,
so nahm er auch bei Solopassagen seiner Hauptrolle
gebührende Rücksicht auf das Orchester, welches in Ne-
benrollen secundirte: er hütete sich sorgfältig, störend
einzugreifen, wo er gutes Ensemble fand. Und er fand
es überall. Denn die Provinzbühnen waren viel, viel
besser.

Damals wie jetzt lieferten reisende Truppen ihr
Contingent an stehende Provinzbühnen Aber bei jenen
reisenden Truppen hatten jüngere Mitglieder
schon Etwas gelernt; hatten schon eine, wenn auch
mangelhafte, dennoch meist strenge Schule durchge-
macht. Eine Wanderbühne war nicht, wie heutzutage,
lediglich auf kleine Nester angewiesen. Sie mußte
Mittelstädten, die jetzt stehende, sogenannte „Stadt-
theater" besitzen, an denen der prunkvolle Titel das
Wichtigste ist, genügen können. Auch gab es sehr we-
nige solcher Truppen. Man war vorsichtig bei Er-
theilung von Erlaubnissen. Ich kenne eine Provinz
die damals drei concessionirte Gesellschaften zählte und
welcher jetzt an dreißig nicht viel fehlen dürfte. Da
rennen denn faule Jungen und lustige Mädel ihren
Herren und Verwandten fort und — sind, werden
Schauspieler! Und aus diesem „confluxus canaillo-
rum" recrutirt sich in raschen Uebergängen das deutsche
Theater.

(Schluß folgt.)

Depeschen wegen des Gebührenantheils der beiderseitigen Verwaltungen zu kontrolliren. Die Telegraphen-Station Thorn wird wieder eine Station 2. Kl. ohne Nachtdienst, deren Beamtenpersonal zweifelsohne vermindert wird. — Vom 1. d. Mts. ab sind auch, das sei noch nebenbei bemerkt, für die Telegraphen-Verwaltung, analog der Postverwaltung, 10 Telegraphen-Inspektionen eingerichtet worden, und zwar: in Königsberg, Stettin, Breslau, Cöln, Berlin, Minden, Frankfurt a. M., Dresden, Hannover und Hamburg.

Industrie, Handel und Geschäftsverkehr.

Agio des Russisch-Polnischen Geldes. Polnisch Papier $23\frac{1}{3}$ pCt. Russisch-Papier $23\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ pCt. Klein-Courant 20—25 pCt. Groß-Courant 11—12 pCt. Alte Silberrubel 10—13 pCt. Neue Silberrubel 6 pCt. Alte Kopeken 13—15 pCt. Neue Kopeken 125 pCt.

Amtliche Tages-Notizen.

Den 3. Januar. Temp. Kälte 4 Grad. Luftdruck 27 Zoll 7 Strich. Wasserstand 2 Fuß — Zoll.

Inserate.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Holz und Nägeln, sowie die Ausführung der Maurer-, Zimmer-, Töpfer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Schmiede-, Dachdecker-, Stellmacher-, Böttcher-, Klempner- und Pflaster-Arbeiten für die im Laufe des Jahres 1867 auszuführenden Kämmerei-Bauten soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden, und wird hierzu ein Termin auf

Freitag, den 18. Januar 1867
Nachmittags 3 Uhr

im Rathszimmer mit dem Bemerken anberaumt, daß die Submissions-Bedingungen und Preis-Verzeichnisse in unserer Registratur zur Ansicht ausliegen.

Thorn, den 21. Dezember 1866.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist bisher nachgegeben worden, daß Fuhrwerke und Personen, welche an ein- und demselben Tage die Weichselbrücke wiederholt passirten, das Brückengeld für sämmtliche Uebergänge auf einmal entweder bei dem ersten oder letzten Uebergang entrichteten. Im Interesse der Aufsicht über die Erhebung muß diese Einrichtung aufgehoben werden, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß fortan sowohl Fuhrwerk als Fußgänger bei jedem einzelnen Uebergang das tarifmäßige Brückengeld zu entrichten haben.

Thorn, den 29. Dezember 1866.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für das 1. Vierteljahr 1867 werden folgende Holzverkaufstermine, in welchen auch Bauholz und Stangen verkauft werden, angesetzt:

I. **Im Kruge zu Barbarken**
für das Barbarker und Smolniker Revier
der 9. Januar 1867
„ 6. Februar „
„ 6. März „
„ 27. „ „

II. **Im Kruge zu Renczkau** (für das Steinorter und Guttauer Revier.)
der 23. Januar 1867
„ 20. Februar „
„ 20. März „

Thorn, den 29. Dezember 1866.

Der Magistrat.



Heute Vormittags 10 Uhr entschlief sanft nach langen Leiden unsere geliebte Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, die verwittwete Töpfermstr. **Wilhelmine Schäfer**, im fast vollendeten 70. Lebensjahre. Dies zeigen, um stille Theilnahme bittend, tiefbetrübt an

Thorn, den 3. Januar 1867.

die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 6. Januar Nachmittags 3 Uhr vom Bürgerhospital aus statt.

Möblirte Stuben mit Beköstigung sind zu haben Gerstenstraße Nr. 96.

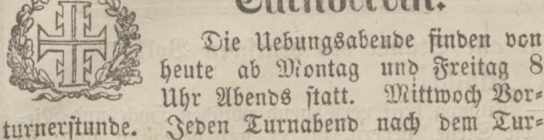
Auction.

Mittwoch, den 9. d. M. Vorm. 10 Uhr, werde ich Neustadt Nr. 267 a, verschiedene

Meubles und Wirthschaftssachen,

worunter 3 eis. Bettstellen, eiserne Oefen, 1 eisern. Geldkasten ferner viele Artikel für Schlosser und Schmiede, versteigern.

Max Rypiński, Auctionator.



Turnverein.

Die Uebungsabende finden von heute ab Montag und Freitag 8 Uhr Abends statt. Mittwoch Vorturnerstunde. Jeden Turnabend nach dem Turnen Versammlung.

D. E. Oprower,
der billige Mann aus Berlin

macht dem geehrten Publikum Thorn's und der Umgegend hiermit die ergebene Anzeige, daß er zum bevorstehenden Markt hier eingetroffen ist, seinen Standplatz am Copernicusdenkmal genommen hat, und einem freundlichen Zuspruch entgegensieht.

Futter-Erbsen à 1 Thlr. 25 Sgr. p. Scheffel sind zu haben Brückenstraße Nr. 17.

Brönner's
Patent-Brenner

sparen 40—60% an Gas und werden auf 6wöchentliche Probe gegeben bei **Hermann Elkan.**

Oeffentlicher Dank.

Andurch bescheinige, daß ich mich vielfach von der trefflichen Wirkung der **Stollwerck'schen Brust-Bonbons** überzeugt habe. Während die Heiserkeit baldigst beseitigt wird, ist die auffallend rasche Wirkung bei catarrhalischer Luftröhren-Entzündung, bei Rauhheit im Halse, so wie bei dem Reize des Kehlkopfes nicht genug anzuerkennen. Da mir und vielen Collegen diese Bonbons häufig schnelle Linderung in vielen Fällen verschafften, sollte es mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitragen würden, den an Hals- und Brustbeschwerden Leidenden, in diesem schätzbaren Fabrikate eine baldige Beseitigung des belästigenden Zustandes zuzuführen.

Carl Formes, Königl. Kaiserl. Hof-Opern- und Kammersänger.

Oben genannte Stollwerck'schen Brust-Bonbons sind in versiegelten Packeten mit Gebrauchs-Anweisung à 4 Sgr. stets vorräthig in Thorn bei **L. Sichtau** und am Bahnhof bei **Wienskowski.**

Altstädt. Markt Nr. 436 ist die Belletage bestehend in 4 heitzbaren Zimmern nebst Küche Keller und Bodenraum zu vermiethen.

Moses Kalischer.

Nur 2 Thl. 15 Sgr.

Pr. Crt. kostet ein viertel, 5 Thlr. ein halbes, 10 Thlr. ein ganzes Original-Loos der von der Herzogl. Braunschweiger Regierung garantirten großen

Staats-Gewinn-Verloosung,

welche am **7. und 8. Januar 1867** stattfindet und in welcher **nur Gewinne** gezogen werden und folgende Gewinne zum Betrage von

1,009,200 Thlr.

Pr. Crt., worunter Haupttreffer als event. **100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000,** 2 à **8000, 7000,** 2 à **6000,** 2 à **5000,** 2 à **4000, 3000,** 4 à **2000,** 7 à **1500,** 85 à **1000,** 5 à **500,** 115 à **400,** 5 à **300,** 125 à **200,** 240 à **100 Thlr. Pr. Crt.** 2c.

zur Entscheidung kommen müssen. Aufträge, von Rimessen begleitet oder pr. Postvorschuß, selbst aus den entferntesten Gegenden, werden prompt und verschwiegen ausgeführt und sende nach vollendeter Ziehung die amtliche Liste nebst Gewinngelder prompt zu.

A. Goldfarb,
Staatseffecten-Handlung in Hamburg.

Am 7. u. 8. Jan. 1867.

Ziehung der **2. Klasse** der vom **Staate garantirten Staats-Lotterie.**

Preis für $\frac{1}{1}$ Loos **10 Thlr.**, für $\frac{1}{2}$ **5 Thlr.**, für $\frac{1}{4}$ **$2\frac{1}{2}$ Thlr.**, durch alle 6 Classen, $\frac{1}{1}$ **40 Thlr.**, $\frac{1}{2}$ **20 Thlr.**, $\frac{1}{4}$ **10 Thlr. Gewinn: 100,000 Thlr., nebst 10,400 ander. Gewinnen.**

Loose und Listen werden stets prompt zugesandt. Man wende sich zum Glücksversuch direct an die Haupt-Collecte von

Louis Wolff.
Hamburg.

Aufträge werden prompt ausgeführt.

Der bekannte Herr, der aus unserer Weihnachts-Ausstellung 1 Dutzend Frisier-Kämme à Dutzend 1 Thlr. 3 Sgr. holte, wird hierdurch freundlichst gebeten, den Betrag während des Jahrmarkts bei uns einzureichen.

Adolp Paege & Comp.

Birkenholz I Klasse verkauft billigst
Wolff Lebenheim.
Culmerstr. 319.

Zeitungs-Anzeige.

Vom 1. Januar 1867 ab, erscheint hier in Thorn **sechs Mal wöchentlich** eine polnische Zeitung u. d. T.

Gazeta Toruńska.

Dieselbe wird u. A. eine Uebersicht der wichtigsten Tagesereignisse bringen, die lokalen und provinziellen Interessen speziell berücksichtigen, vor allem aber

Handelsberichte

in Kürze, jedoch in möglichster Vollständigkeit, Genauigkeit und Schnelligkeit registriren.

Da die **Gazeta Toruńska** das **billigste** polnische Tagesblatt ist (**in Thorn mit Botenlohn 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.**; bei den königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr. vierteljährlich), so empfiehlt sich dieselbe besonders

allen Hôtelbesitzern, Restaurateuren, Conditoreien u. dgl.

welche auf polnisch sprechende Kunden reflektiren.

Inserate finden in der Gazeta Toruńska die vortheilhafteste Verbreitung, da dieselbe auf zahlreiche Abonnenten und Leser in allen Kreisen der polnischen Bevölkerung Westpreußens und Posens sicher rechnen kann. Die Inserate werden für eine vierspaltige Petitzeile mit 1 Sgr. berechnet; bei Wiederholungen größerer Inserate angemessenen Rabatt. Uebersetzung deutsch verfaßter Ankündigungen ins polnische gratis.

Die Expedition der **Gazeta Toruńska** befindet sich in der Seeglerstraße Nr. 105, parterre links.

Thorn, den 27. Dezember 1866.

Die Verlagshandlung
J. T. Rakowicz.



Gediegene und nützliche Hausbibliothek für alle Stände des deutschen Volks!

Bildung ist Macht!

hat das 19. Jahrhundert auf seine Fahne geschrieben. — Bildung tritt versöhnend zwischen Hoch und Niedrig, zwischen Arm und Reich; sie lehrt uns im Leben die Stelle fordern, zu der wir berechtigt sind; sie öffnet uns die Tempel der Kunst und des Wissens, leitet uns an, von dem Kapitale unsrer Geschicklichkeit und Kunst den größtmöglichen Vortheil zu ziehen und erlöst uns von Aberglauben und Vorurtheilen. Und darum ist

Bildung auch Glück!

Und dazu soll unser Werk **„Himmel und Erde"** (**Volks-Kosmos**) beitragen. Es soll ein Valksbuch sein, uns in allgemein verständlicher und in angenehm=unterhaltender Weise über Alles im All durch Wort und Bild belehren, ohne besondere Vorkenntnisse von uns zu fordern.

An der Hand bewährter Forscher und Denker werden wir den Erdball sich entwickeln sehen, in seine tiefsten Tiefen dringen, seine Berge besteigen, seine Thiere, Metalle, seine Pflanzenwelt, sowie Leben und Sitten seiner Bewohner erschauen; wir werden die Geheimnisse des Meeres, dessen tausendgestaltige Geschöpfe, dessen Schrecken und dessen Perlen, wir werden die Lüfte, Wind und Wetter, das Licht und seine Farben, Sonne und Mond und die ganze Sternenwelt kennen lernen — — solch ein Werk muß, soll es seinen schönen Zweck erreichen und allgemeine Theilnahme erregen, das Beste an Text und bildlicher Darstellung bringen und durch seinen Preis Jedermann zugänglich sein.

Wir erfüllen diese Bedingungen

Es sind für die verschiedenen Wissens=Fächer Autoritäten gewonnen worden, deren Namen dafür bürgt, daß dem Publikum eben nur das Vorzüglichste dargereicht wird. Die Illustrationen werden von vorzüglichen Künstlern ausgeführt, und der Preis des Werkes ist so überaus billig gestellt, daß die Anschaffung auch dem Wenigbemittelten leicht werden muß.

Nachstehende Werke bilden die Gesammtheit von „Himmel und Erde" (Volks=Kosmos):

Der Himmel. (Populäre Astronomie) Von J. H. Mädler. Mit Farbendrucktafeln und den Text gedruckten Abbildungen.
Die Völker Europas. Von J. Kohl mit Farbendrucktafeln und Vignetten.
Skizzen aus dem Thiergarten. Von G. Jäger, Direktor des Wiener Thiergartens. Mit nach der Natur gezeichneten Thierbildern.
Völkerbilder aus der alten Welt. Von Ferdinand Schmidt. Mit Illustrationen Münchner Künstler.
Physikalische und chemische Unterhaltungen. Von O. Uhle. Mit in den Text gedruckten Abildungen.
Das Kleid der Erde. (Populäre Botanik.) Von Karl Fischer. Mit Farbendrucktafeln und zahlreichen Illustrationen.
Die Kunst, gesund zu sein. Von Dr. med. Dornblüth mit den Text gedruckten Holzschnitten.
Das Leben im Wasser und das **Aquarium.** Von G. Jäger. Mit Farbendrucktafeln und zahlreichen Illustrationen
(In Vorbereitung: „Poetischer Bildersaal" — „Das Leben in der Luft" rc.)

Die Ausstattung ist eine glänzende. Die Illustationen sind schön und künstlerisch gehalten. In Farbendruck ausgeführte Tafeln und dem Texte eingedruckte treffliche Holzschnitte werden der Phantasie und dem Verständnisse zu Hülfe kommen und den Werken zum besondern Schmucke gereichen.

Ungeachtet des gediegenen Inhalts, der glänzenden Ausstattung und des billigen Preises, erhalten die Abonnenten auf das Ganze mit der Schlusslieferung, gleichsam als poetische Krönung eine

Gratis-Prämie.

von höchster Bedeutung: die unvergleichlichen Schöpfungen unseres nationalen Dichters:

Schillers sämmtliche Werke

(Cotta'sche Original-Ausgabe).

Das Werk ist vollstundig in 75—80 Lieferungen — alle 8—14 Tage erscheint eine Lieferung, zum Preise von 6 Sgr.

Wem Bildung und Pflege von Geist und Gemüth Bedürfniß geworden, wer es erkennt, daß Bildung Macht ist, der wird finden, daß ihm in „Himmel und Erde" für wenige Groschen eine Fülle der unterhaltendsten und gediegensten Belehrung zugeführt wird, daß er sich damit eine fortwährend anwachsende prächtig ausgestattete Hausbibliothek von bleibendem Werthe gründet und überdies gratis erwirbt: die Werke Schillers, des als edelsten nationalen Schatz.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen an und legt die erschienenen Hefte zur Ansicht vor.

In Thorn bei *Ernst Lambeck.*

Kölner Dombau-Lotterie 1866.

Ziehung den 9. Januar 1867.

Die Gewinne der diesjährigen Collecte bestehen in:

einem Haupt=Gewinne von		25,000 Thlr.
einem Gewinne von		10,000 „
einem Gewinne von		5,000 „
2 Gewinne von	2000 =	4,000 „
5 „ „	1000 =	5,000 „
12 „ „	500 =	6,000 „
50 Gewinnen von	200 =	10,000 Thlr.
100 „ „	100 =	10,000 „
200 „ „	50 =	10,000 „
1000 „ „	20 =	20,000 „
Kunstwerke im Betrage von		20,900 „
Zusammen		125,000 Thlr.

Jedes Loos kostet einen Thaler Pr. Crt.

Zu beziehen durch den Agenten **Ernst Lambeck.**

Theaterbillete bei **A. Scierpser.**

Frische unverfälschte Milch à Quart 1 Sgr. wird täglich in das Haus geliefert. Bestellungev werden erbeten Breitestraße Nr. 90, 1 Tr.

Altstadt Copernicusstraße Nr. 210 ist eine Stube für 6 Mann Einquartirung billig zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Die Belletage oder die Parterrewohnung in seinem Hause, welche sich zum Speditions-Geschäft eignet, nebst allem Zubehör und Pferdestall hat vom 1. April 1867 zu vermiethen.

Louis Kalischer.

Eine möblirte Stube nebst Schlafkabinet ist zu vermiethen Neustadt Elisabeth=Straße Nr. 88.

Rud. Kloetzki.

In den Buchhandlung von **Ernst Lambeck** ist vorräthig:

Neuer praktischer

Universal-Briefsteller

für das
geschäftliche und gesellige Leben.

Ein
Formular- und Musterbuch
zur Abfassung
aller Gattungen von Briefen, Eingaben, Contracten, Verträgen, Testamenten, Vollmachten, Quittungen, Wechseln, Anweisungen und anderen Geschäfts-Aufsätzen.
Mit genauen Regeln
über Briefstyl überhaupt und jede einzelne Briefgattung, insbesondere
einer Anweisung zur
Orthographie und Interpunktion
und einer möglichst vollständigen Zusammenstellung aller üblichen Titulaturen.
Nebst einer Auswahl von Stammbuchsaufsätzen
und einem
Fremdwörterbuche.

Bearbeitet
von
Dr. L. Kiesewetter.

17. verbesserte Auflage.
Preis gebunden 15 Sgr.

Am hiesigen Platze habe ich ein

Sack-Leih-Geschäft

eröffnet und empfehle dasselbe zur geneigten Beachtung. Bedingungen sind in meinem Comtoir einzusehen.

Carl Mallon.

Ulubiony i dotąd najzabawniejszy

Sjerp-Polaczka Kalendarzyk

Katolicko-Polski
na rok 1867.

jest do nabycia w księgarni E. Lambeka po
5 Sgr.

Obywateli Toruńskich i powiaty w dawnej Ziemi Chełmnieńskiej powinien i dla tego obchodzić, bo zawiera w sobie piękną i ciekawą powieść z roku 1466 pod tytułem:

Pokój Toruński-Pioruński
czyli
Wesele pięciórne i t. d.!

Zwei Wohnungen, jede bestehend aus drei Stuben, Alkoven und sämmtlichem Zubehör sind vom 1. April ab zu vermiethen

Sztuczko.

In der Buchhandlung von **Ernst Lambeck** ist vorräthig:

Mentzel und **v. Lengerke's** verbesserter landwirthschaftlicher

Hülfs- und Schreibkalender

auf das Jahr 1867. 2 Thle.

1. Theil in Leinen gebunden — 22 Sgr.
1. Theil in Leinen geb. mit Papier durchschos. 1 Thlr.
1. Theil in Leder geb. 1 Thlr.
. Theil in Leder geb. mit Papier durchschos. 1 Thlr. 5 Sgr.

Eine oder auch zwei züsammenhängende möblirte Zimmer sind sogleich zu vermiethen Altstädt. Markt Nr. 436.

Weiße Str. 76 sind Wohnungen zu vermiethen.

1 möbl. Zimmer zu verm. Altst. 174.

Stadttheater in Thorn.

Freitag den 4. Januar. Gastspiel des Herrn **Gustav Fritsche.** **„Uriel Acosta," oder: Die Buße an der Tempelpforte.** Trauerspiel in 5 Aufzügen von Gutzkow.

Die Direktion.

Synagogale Nachrichten.

Sonnabend, den 5. d. Mts. Vormittags 10½ Uhr, Predigt des Rabbiner Dr. Rahmer.

Beilage zum Thorner Wochenblatt.

Nr. 2. Freitag, den 4. Januar. 1867.

Bekanntmachung.

Nachstehende gesetzliche Verordnungen zu den Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 1. Januar 1867.

Der Magistrat.

Wahlgesetz
für den
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14.

Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16.

Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Anlage A

In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen**:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen**:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau**: den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen;
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet**:
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover**:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig**:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26. des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Die im §. 3. — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12.

Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24.

Anlage B.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25.

Anlage C.

Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26.

Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27.

Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28.

Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29.

In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, so wie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engern Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wähler-Listen anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38.

An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Kassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck.